

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Markt Werneck 97440 Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Talbrücke an bestehender Stelle und die damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 sowie den Neubau eines Absetz- und eines Regenrückhaltebeckens unterhalb des südlichen Widerlagers. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 420 m, wovon die Bauwerkserneuerung eine Länge von ca. 270 m umfasst. Die Talbrücke wird später sechs Brückenfelder und fünf Pfeilerpaare aufweisen. Die vorhandene Anzahl der Fahrstreifen der Bundesautobahn A 7 und damit die Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit werden nicht verändert.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Werneck, Zeuzleben und Stettbach beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus beim

Markt Werneck, 97440 Balthasar-Neumann-Platz 8, in der Geschäftsleitung

in der Zeit vom 03.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018

während der Dienststunden am Mo., Die., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Mi. 8.00 – 13.00 Uhr Mo., Die. 13.30 – 15.30 Uhr Do. 13.30 – 17.30 Uhr.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum **03.09.2018**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.
Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.
Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Werneck, 97440 Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, in der Geschäftsleitung
--

 oder bei der Anhörungsbehörde **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**, zu erheben bzw. abzugeben.
Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [info@werneck.de] oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.
Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html) verwiesen.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **03.09.2018**, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs.4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.
4. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungsbericht mit Anlage Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Lagepläne
 - Höhenplan
 - Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen

- Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 639b-1R)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Flächenbilanzierung (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
- Grunderwerb: Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Regelquerschnitt
- Bauwerksskizze Talbrücke Stettbach (BW 639b)
- Lageplan Baustellenerschließung
- Wassertechnische Berechnungen: Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen, Berechnungsunterlagen, Fachbericht nach Wasserrahmenrichtlinie, Bauwasserhaltung (Lageplan und Textteil)
- Umweltfachliche Untersuchungen: Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Werneck, den 26.06.2018

Markt Werneck

gez.

Edeltraud Baumgartl

1.Bürgermeisterin